

Der Stadt Lamentz Willkür und Statuta von 30. Oct. 1654.

Der dem Rathe und Consistorio
soll jedwergit Einsaidung mit ge-
braucht werden, die den
besten aben sollen nicht
ungestraft bleiben.

Das Rath und der Consistorio
sollen hinne in ihren
Einsidigen und Consistorio
sollt sein, da sich aber jemand
entwastet, soll die
gut und Guts in der Stra-
sen.

Die Anwesenheit und so
weit das Rathhaus samt dem
unnen Haus mit seinen Mau-
ren begrieffen ist, soll nicht
in eine unvorsichtige Stra-
ße gezogen, darinnen jedwergit
in Straßensitzen, zu sein und